

Tagesordnungspunkt 2

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Erbenheim am 27. Mai 2014

Bebauungsplan "Erbenheim-Mitte" im Ortsbezirk Erbenheim - Satzungsbeschluss -

Beschluss Nr. 0025

1. Der Ortsbeirat stimmt den Zielvorstellungen des vorliegenden Bebauungsplanes „Erbenheim-Mitte“ und damit der SV Nr. 14-V-61-0013 vom 14.03.2014 grundsätzlich zu.
2. Allerdings hält es der Ortsbeirat für unbedingt notwendig, den vorgesehenen Verlauf der Baugrenzen - wie in der Sitzung mit dem Vertreter des Amtes 61 (Herr Becker) erörtert - noch einmal kritisch zu prüfen und zumindest teilweise zu korrigieren.
3. Weiterhin geht der Ortsbeirat davon aus, dass der Bestandsschutz auch nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes pragmatisch gehandhabt und auf die Bedürfnisse der Eigentümer angemessen Rücksicht genommen wird.

Begründung:

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Erbenheim-Mitte“ ist seit Jahrzehnten überfällig und dringend erforderlich. Nur so kann die weitere Entwicklung dieses Bereiches sensibel gesteuert und die Lebensqualität für alle Einwohner dauerhaft gesichert werden.

Deshalb stimmt der Ortsbeirat den mit der sehr umfangreichen Vorlage präsentierten Zielvorstellungen (Erhaltung der historischen Baustrukturen mit zahlreichen denkmalgeschützten Gebäuden und Grünflächen; Ermöglichung einer zeitgemäßen Umnutzung bestehender Gebäude sowie Ansiedlung von Gewerbebetrieben, die mit der Wohnnutzung vereinbar sind; Begrenzung des ruhenden Verkehrs usw.) grundsätzlich zu.

Dies heißt natürlich noch lange nicht, dass wir allen vorgesehenen Festsetzungen, die wir als Laien nur begrenzt beurteilen können, auch tatsächlich zustimmen. So haben wir insbesondere berechtigte Zweifel, ob der vorgesehene Verlauf der Baugrenzen, der in einigen Punkten für uns nicht nachvollziehbar ist, einer gerichtlichen Prüfung standhält. Deshalb sollte die Verwaltung - wie in der Sitzung erörtert - diesen Verlauf noch einmal kritisch überprüfen und teilweise korrigieren. Für die Substanz des Bebauungsplanes wären diese Änderungen nach unserer Einschätzung nicht so gravierend, für die Erfolgsaussichten im Falle mit der Sicherheit zu erwartenden gerichtlichen Klärung aber sehr wohl.

Verteiler:

Dez IV z.w.V.
Amt 61

1005 z.d.A.

Reinsch
Ortsvorsteher